

Belastete Standorte und Altlasten

Kataster der belasteten Standorte

Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) trägt im Kataster der belasteten Standorte Parzellen ein, die vermutlich mit Altablagerungen belastet sind. Die Gemeinden und privaten Eigentümer solcher Parzellen werden seit 2005 darüber informiert.

Belastete Standorte

Der Kanton ist gesetzlich verpflichtet, die belasteten Standorte in einem öffentlich zugänglichen Kataster zu erfassen und Umweltschutzmassnahmen zu treffen.

Als belastete Standorte bezeichnet man Ablagerungsstandorte (Deponien, Betriebs- und Unfallstandorte, an denen Abfälle abgelagert wurden oder Abwässer versickerten). Ein belasteter Standort ist sanierungsbedürftig, wenn schädliche oder lästige Einwirkungen auftreten oder wenn eine potenzielle Gefahr dazu besteht.

Wir gehen davon aus, dass im Kanton Luzern keine Grosssanierung ansteht. Bei einer Vielzahl von Standorten müssen jedoch Untersuchungen an Gewässern oder Abklärungen bezüglich Gasemissionen durchgeführt werden. Falls erforderlich, sind danach Sanierungen durchzuführen.

Ablagerungsstandorte

Ein Grossteil der Ablagerungsstandorte ist bezüglich ihrer Umweltgefährdung unbedenklich und wird nur zu administrativen Zwecken im Kataster aufgeführt. Es können sich aber Auflagen bei Bauvorhaben ergeben.

Betriebsstandorte

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden an Betriebsstandorten umfassendere Abklärungen getätigt, die für jede Branche separat erfolgen. Die Grundlagen werden durch eine Befragung des Betriebsinhabers erhoben.

Schiessanlagen

Aufgrund der grossen Schadstoffbelastung werden alle Schiessanlagen in den Kataster belasteter Standorte eingetragen. Sanierungen erfolgen in Absprache mit den Betroffenen und der Gemeinde.

Unfallstandorte

Unfallstandorte sind für den Kataster und die Umweltbedeutung vernachlässigbar.

Verfahren zum Katastereintrag

Ein Katastereintrag kann in bestimmten Fällen zu Massnahmen führen, die ein Grundstück beeinträchtigen. Das Gesetz schreibt für diese heikle Situation ein geregeltes Verfahren vor. Die Grundeigentümerin hat vor dem Eintrag in den Kataster Anspruch zur Stellungnahme und zur Durchführung eigener Abklärungen. Sie kann von Umwelt und Energie eine Feststellungsverfügung zum Katastereintrag verlangen.

Altlastenvollzug und Zuständigkeiten

Die Altlasten-Verordnung des Bundes regelt den Vollzug gesamtschweizerisch. Für die wesentlichen Vollzugsschritte liegen feste Kriterien vor. Fundierte juristische Grundlagen gewährleisten eine solide Rechtssicherheit für den Vollzug.

Gemäss kantonaler Gesetzgebung liegt der Altlastenvollzug seit 1998 beim Kanton bzw. bei der Dienststelle Umwelt und Energie. Diese führt den Kataster und ordnet die erforderlichen Massnahmen an. In der Regel werden die Grundeigentümer direkt kontaktiert. Die Gemeinden werden einbezogen, wenn dies aus Gründen des Vollzugs erforderlich ist. Die Gemeinden können betroffen sein,

- wenn ein belastetes Grundstück Gemeindeeigentum ist oder eine ehemalige Gemeindedeponee darstellt
- bei Zonenplanänderungen und Bewilligungen von Bauvorhaben. (Details siehe Rückseite)

Kostentragung

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen trägt der Verursacher die Kosten für Untersuchungen und Sanierungen bei Altlasten, das gilt ebenso für die Gemeinden. Wenn der Verursacher nicht mehr ermittelbar oder zahlungsunfähig ist, werden die Kosten von der öffentlichen Hand (Kanton, Bund) getragen.

Für ehemalige Gemeindedeponeen mit Siedlungsabfällen kann die Gemeinde als Mitverursacherin sanierungs- und kostentragungspflichtig sein. In solchen Fällen entrichtet der Kanton einen Beitrag von maximal 20% der anrechenbaren Sanierungskosten. Der Regierungsrat erlässt eine Verfügung über die Kostenverteilung, falls dies erforderlich ist.

Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde kann von folgenden Aufgaben betroffen sein:

Belastetes Grundstück im Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde erhält die Ankündigung des Katastereintrags. Sie führt allfällige Untersuchungen durch oder führt Sanierungen aus, sofern sie als Grundeigentümerin oder Verursacherin dazu verpflichtet werden kann.

Ehemalige Deponie, die vollständig oder teilweise von der Gemeinde betrieben wurde

Gemäss Verursacherprinzip kann die Gemeinde verpflichtet werden, Untersuchungen und Sanierungen durchzuführen und dafür die Kosten zu tragen.

Zonenplanänderungen

Bei Änderungen der Ortsplanung sind die belasteten Standorte zu berücksichtigen. Das Vorgehen muss zwischen der Gemeinde, dem beauftragten Planer und der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) abgesprochen werden.

Bauvorhaben

Das Vorgehen bei Bauvorhaben richtet sich nach dem Merkblatt „Bauen auf belasteten Standorten“. Jeder Bauherr oder Planer sollte sich frühzeitig über allfällige Belastungen des Grundstücks bei uwe erkundigen. Ist das Grundstück im Kataster der belasteten Standorte eingetragen, sind mit den Baugesuchsunterlagen meist entsprechende Altlastennachweise einzureichen. Werden unvollständige Unterlagen eingereicht, nimmt uwe in der Regel direkt mit der Bauherrschaft Kontakt auf. Wird zu spät erkannt, dass der Standort belastet ist, muss meist mit unerwarteten Mehrkosten oder sogar mit Gerichtsfällen gerechnet werden.

Auskünfte aus dem Kataster der belasteten Standorte

In den 90er-Jahren wurden den Gemeinden Planentwürfe des Katasters zugestellt. Diese sind nicht mehr aktuell und sollen für verbindliche Auskünfte nicht mehr verwendet werden. Der Kataster ist online verfügbar: www.geo.lu.ch/map/altlasten

Bei Anfragen zu Informationen aus dem Kataster bitten wir Sie, direkt auf unsere Dienststelle zu verweisen.

Zur Erteilung von Auskünften benötigen wir folgende Angaben: Gemeinde, Adresse des Grundeigentümers und Parzellen-Nummer.

Rechtliche Grundlagen und Vollzugshilfen

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07.10.1983, Art. 32c-e

Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung) vom 26. 08.1998

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30.03.1998, § 31, 32

Umweltschutzverordnung vom 15.12.1998, § 29-32

Merkblatt „Bauen auf belasteten Standorten“ der Zentralschweizer Umweltfachstellen

Die Publikation des BAFU „Altlasten: erfassen, bewerten, sanieren 2001“ kann direkt über die Website des BAFU unter Altlasten, Publikationen bezogen werden.

Luzern, 1. März 2010

Umwelt und Energie (uwe)

Libellenrain 15, Postfach, 6002 Luzern

uwe@lu.ch; www.uwe.lu.ch; Tel. 041 228 60 60